

ÜBERSICHTSPLAN  
M. 1:25000



**PLANZEICHENERKLÄRUNG:**  
PLANZEICHEN GEMÄß PLANZEICHENVERORDNUNG V. 19. JANUAR 1968  
FESTSETZUNGEN

**ART DER BAULICHEN NUTZUNG**

- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MD DORFGEBIET

**MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**

- I** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- 0.4** GRUNDFLÄCHENZAHL
- 0.5** GESCHOSSFLÄCHENZAHL

**BAUWEISE - BAULINIEN - BAUGRENZEN**

- O OFFENE BAUWEISE NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- BAULINIE
- - - BAUGRENZE

**VERKEHRSFLÄCHEN**

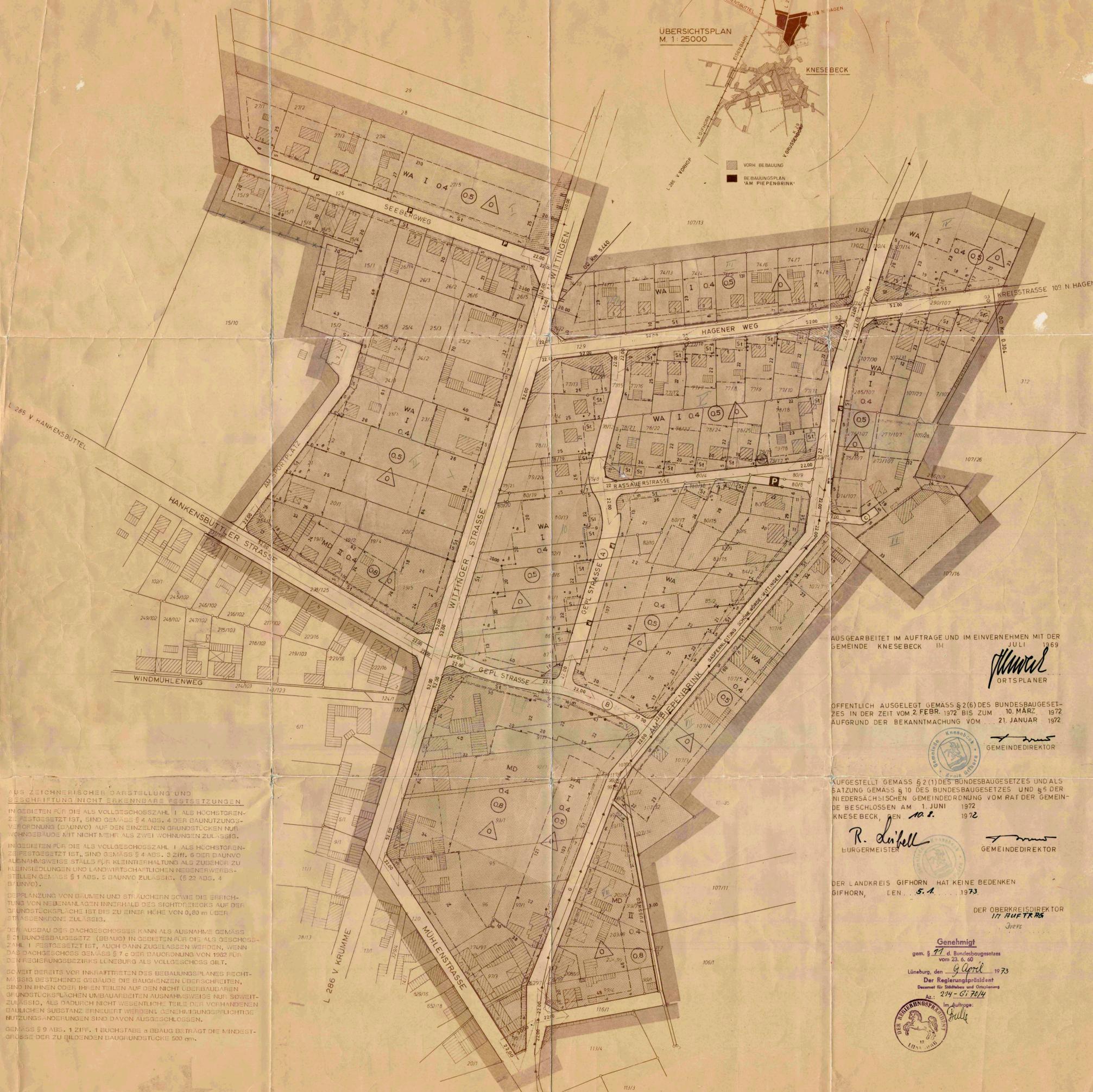
- P STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- P ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

**FLÄCHEN FÜR VERSORGNUNGSANLAGEN**

- U UMFORMERSTATION
- G GASFERNLEITUNG

**SONSTIGE FESTSETZUNGEN**

- St STELLPLÄTZE
- S SICHTDREIECK, VON BEBAUUNG UND BEWUCHS HÖHER ALS 8 M ÜBER STRASSENKRONEN FREIZUHALTENDE FLÄCHE
- Z ZUFAHRTSVERBOT EINZÄUNUNG OHNE TÜR UND TOR
- G GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES



AUSGEARBEITET IM AUFTRAGE UND IM EINVERNEHMEN MIT DER GEMEINDE KNESEBECK IM JULI 1969

*M. W. W.*  
ORTSPLANER

ÖFFENTLICH AUSGELEGT GEMÄSS § 2(6) DES BUNDESBAUGESETZES IN DER ZEIT VOM 2. FEBR. 1972 BIS ZUM 10. MÄRZ 1972 AUFGRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 21. JANUAR 1972



GEMEINDEDIREKTOR

AUFGESTELLT GEMÄSS § 2(1) DES BUNDESBAUGESETZES UND ALS SATZUNG GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES UND § 5 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG VOM RAT DER GEMEINDE BESCHLOSSEN AM 1. JUNI 1972 KNESEBECK, DEN 10.1.1972

*R. Luifell*  
BURGERMEISTER

GEMEINDEDIREKTOR

DER LANDKREIS GIFHORN HAT KEINE BEDENKEN GIFHORN, DEN 5.1.1973

DER OBERKREISDIREKTOR  
*H. Huftrub*  
DREIER

Genehmigt  
gem. § 11 d. Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 60  
Lüneburg, den 4. April 1973  
Der Regierungspräsident  
Dezernat für Städtebau und Ortsplanung  
Az.: 214-61.70/4



AUS ZEICHNERISCHER DARSTELLUNG UND BESCHRIFTUNG NICHT ERKENNBARE FESTSETZUNGEN  
IN GEBIETEN FÜR DIE ALS VOLLGESCHOSSZAHL I ALS HÖCHSTGRENZE FESTGESETZT IST, SIND GEMÄSS § 4 ABS. 4 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) AUF DEN EINZELNEN GRUNDSTÜCKEN NUR WOHNBEBAUUNG MIT NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN ZULÄSSIG.  
IN GEBIETEN FÜR DIE ALS VOLLGESCHOSSZAHL I ALS HÖCHSTGRENZE FESTGESETZT IST, SIND GEMÄSS § 4 ABS. 4 DER BAUNVO AUSNAHMENWEISE STÄTTLICH FÜR KLEINTIERHALTUNG ALS ZUBEHÖR ZU KLEINBIEGELUNGEN UND LANDWIRTSCHAFTLICHEN NEBENBEREICHEN GEMÄSS § 1 ABS. 5 BAUNVO ZULÄSSIG. (§ 22 ABS. 4 BAUNVO).  
DERPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SOWIE DIE ERRICHTUNG VON NEBENANLAGEN INNERHALB DES SICHTDREIECKS AUF DER GRUNDSTÜCKSFÄCHE IST BIS ZU EINER HÖHE VON 0,80 M ÜBER STRASSENKRONEN ZULÄSSIG.  
DER AUSBAU DES DACHGESCHOSSES KANN ALS AUSNAHME GEMÄSS § 11 BUNDESBAUGESETZ (BBAU) IN GEBIETEN FÜR DIE ALS GESCHOSSZAHL I FESTGESETZT IST, AUCH DANN ZUGELASSEN WERDEN, WENN DAS DACHGESCHOSS GEMÄSS § 7 c DER BAUORDNUNG VON 1962 FÜR DEN REGIERUNGSBEZIRK LÜNEBURG ALS VOLLGESCHOSS GILT.  
SOWEIT BEREITS VOR INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES RECHTMÄSSIG BESTEHENDE GEBÄUDE DIE BAUGRENZEN ÜBERSCHREITEN, SIND IN IHREN ODER IHREN TEILEN AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN UMBAUARBEITEN AUSNAHMENWEISE NUR SOWEIT ZULÄSSIG, ALS DADURCH NICHT WESENTLICHE TEILE DER VORHANDENEN BAULICHEN SUBSTANZ ERNEUERT WERDEN. GEMEINDEPFLICHTIGE NUTZUNGSÄNDERUNGEN SIND DAVON AUSGESCHLOSSEN.  
GEMÄSS § 9 ABS. 1 ZIFF. 1 BUCHSTABE a) BBAUG BETRÄGT DIE MINDESTGRÖSSE DER ZU BILDENDEN BAUGRUNDSTÜCKE 500 qm.

DIE PLANUNGSUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH DEM STAND VOM 16. JUNI 1972 NACH.  
SIE IST IN BEZUG AUF DIE DARSTELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN UND GRENZEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.  
DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

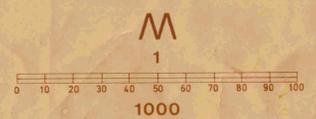
GIFHORN, DEN 16. JUNI 1972

*M. W. W.*  
Dipl. Ing. Ackermann

ÖFFENTLICH AUSGELEGT GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES AUFGRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 19. JANUAR 1973 MIT AUSGANG VOM 19. BIS 19. JANUAR 1973 KNESEBECK, DEN 25.09.1973

GEMEINDEDIREKTOR

**BEBAUUNGSPLAN NR. 2  
KNESEBECK  
LANDKREIS GIFHORN  
AM  
PIEPEBRINK**



KLAUS SCHROEDER ARCHITEKT  
BRAUNSCHWEIG JASPER ALLEE 1B